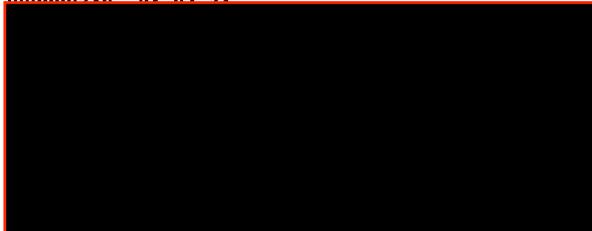


00000276 07 07 23



Bescheid für 2021
über
Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer

06. JULI 2023
Erled.

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Herrn Fabio Valeriano Lanfranco De Masi



Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden.....	32.585,00	1.694,56	2.807,64
A b r e c h n u n g (Stichtag 26.06.2023)			
bereits getilgt.....	35.360,00	1.868,40	3.057,39
mithin sind zu viel entrichtet.....	2.775,00	173,84	249,75

Festgesetzt werden.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 26.06.2023)
bereits getilgt.....
mithin sind zu viel entrichtet.....



Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	173	
Einkünfte	173	173
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	120.303	
Einkünfte	120.303	120.303
Summe der Einkünfte		120.476
Gesamtbetrag der Einkünfte		120.476



00639

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 03.07.2023

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		120.476
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	4.402	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.766	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	6.168	6.168
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2021 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.650	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.192	
gezahlte Kirchensteuer	4.842	4.842
ab erstattete Kirchensteuer	6.607	6.607
ab erstattete Kirchensteuer	0	0
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	11.449	11.449
Einkommen		102.859
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind		4.194
zu versteuerndes Einkommen		98.665

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden
(Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	54
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	54
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	98.665	32.302
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen		281
verbleiben		31.196
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	0
dazu Kindergeld für [REDACTED] geborene Kind		1.389
festzusetzende Einkommensteuer		32.585

110105



Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 03.07.2023

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.194 €	98.665
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	31.196,00
Bemessungsgrundlage	31.196,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.715,78
höchstens jedoch 11,9 % von (31.196 - 16.956)	1.694,56

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	98.665
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	31.196,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 31.196,00	2.807,64

00640

010207

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2021 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 03.07.2023

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 17.05.2023 .
Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 15.06.2023 .
Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 15.963 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 14.313 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

010207

Bescheid für 2021 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 03.07.2023

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist wegen der evangelischen Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, wegen der katholischen Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, wegen der alt-katholischen Kirchensteuer bei der Alt-katholischen Gemeinde Berlin, Detmolder Str. 4, 10715 Berlin, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 03.07.2023

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



011303

